

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Amperverbandes Olching

- ▼ 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008
- ▼ Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Amperverband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015
- ▼ 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 01.07.2008
- ▼ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Amperverbandes - AV- (Kostensatzung; KS)
- ▼ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung – VerbS – des Amperverbandes – AV - vom 21.04.1982

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starberg

- ▼ Bundesleistungsgesetz zwei Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2024

◆ 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008

(zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023)

vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Amperverband folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5
Beitragsmaßstab

...

(2)⁵Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben nur dann außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ... “

§ 2

§ 12 entfällt.

§ 3

§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

„ § 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

...

(2) ¹Auf die Gebührenschuld im Sinne des Absatzes 1 sind Vorauszahlungen entsprechend der abgerechneten Vorjahreseinleitungsmenge zu leisten. ²Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der AV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge des Vorjahres fest. ... "

§ 4

§ 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet,

- dem AV die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und
- dem AV unverzüglich Änderungen Ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen. "

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender

◆ **Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015**

Vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie §16 der Verbandssatzung erlässt der AmperVerband folgende Satzung:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4
Entschädigung der Verbandsräte

1) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Sitzung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

2) ¹Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt."

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender

◆ 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des AmperVerbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 01.07.2008

(zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022)

vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der AmperVerband folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ § 12
Überwachung

(1) ...³Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des AV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wobei der Zugang zu Wohnungen nur dann zu gewähren ist, wenn und soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. ... “

§ 2

§ 18 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ § 18
Untersuchung des Abwassers

...

(2) ¹Der AV kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf eigene Kosten untersuchen lassen. ... “

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des AmperVerbandes - AV- (Kostensatzung; KS)

vom 11.12.2023

Der AmperVerband erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist in Verbindung Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der AmperVerband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigttausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des AmperVerbandes.

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-----------|---|--|
| 0 | | ALLGEMEINE AMTSHANDLUNG | |
| | | Vorschriften der Tarifgruppe 1 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor | |
| | 01 | Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl. | 10 - 60 Euro 0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-----------|--|--|
| | | Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 1 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro, ermäßigt werden. | |
| | 02 | Bescheinigungen: sonstige Bescheinigungen aller Art | 5 - 500 Euro |
| | 03 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 2 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro |
| | 04 | Fristverlängerungen: | |
| | | a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde b) Fristverlängerung in anderen Fällen | 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro 10 - 80 Euro |
| | 05 | - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per Post - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per E-Mail oder Fax | 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 10 Euro. 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 5 Euro. |
| | 06 | Niederschriften | 10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-----------|---|--|
| | 07 | <p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</p> | <p>15 - 300 Euro</p> <p>50 - 3.000 Euro</p> <p>15 - 350 Euro</p> |
| 1 | | BESONDERE AMTSHANDLUNGEN | |
| 12 | | Beitragswesen | |
| | 120 | Anhörung und Erstellung eines Beitragsbescheids | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 121 | <p>Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Beitragsschuldner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p> | 15 - 2.500 Euro |
| 13 | | Gebührenwesen | |
| | 130 | Anhörung und Erstellung eines Gebührenbescheids | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 131 | <p>Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Gebührenschild maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Gebührenschildner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p> | 15 - 2.500 Euro |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-----------|--|---------------|
| 14 | | Mahn- und Vollstreckungswesen | |
| | 140 | Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge | 5 - 150 Euro |
| | 141 | Ankündigung der Zwangsvollstreckung | 9 – 50 Euro |
| | 142 | Erstellung von Kontoauszügen des AV | 10 - 600 Euro |
| | 143 | Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG) | |
| | 1431 | Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO) Die Vollstreckungsgebühr beträgt Die Gebühr ist fällig, sobald der AV als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat. | 20 - 250 Euro |
| | 1432 | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG) | 15 - 350 Euro |

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender

◆ **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung – VerbS – des AmperVerbandes – AV - vom 21.04.1982**

Vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung erlässt der AmperVerband folgende Satzung:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3
Räumlicher Wirkungsbereich

... sowie auf Grund der zwischen dem AmperVerband und der Landeshauptstadt München geschlossenen Zweckvereinbarung vom 12.12.2007/24.06.2008 die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gelegenen Flurstücke, Nrn. 3145, 3155 und 3212, je der Gemarkung Langwied.

§ 2

Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ § 8
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann dies auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unverschlüsselte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit und –Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ...“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:
Die Übungen werden überwiegend in den Landkreisen Landsberg/Lech, Fürstenfeldbruck und Weilheim-Schongau stattfinden. Es können landkreisgrenznahe Gebiete im Landkreis Starnberg bei Überschreitung der Landkreisgrenzen betroffen sein.

09.02.2024 (ca. 05:00 Uhr) – 12.02.2024 (ca. 12:00 Uhr)
12.02.2024 (ca. 12:01 Uhr) – 21.02.2024 (ca. 24:00 Uhr)
22.02.2024 (ca. 00:00 Uhr) – 24.02.2024 (ca. 24:00 Uhr)

FTX-Gefechtsübung

Teilnehmende Soldaten: bis zu 83 Soldaten
Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 33 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 19.01.2024
Landratsamt Starnberg

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:
Gemeinde Wörthsee, Ortsteil Etterschlag

23.01.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 24.01.2024 (ca. 6:00 Uhr)
14.02.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 15.02.2024 (ca. 6:00 Uhr)
20.02.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 21.02.2024 (ca. 6:00 Uhr)

Nachtorientierungslauf

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Teilnehmende Soldaten: bis zu 60 Soldaten
Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 03 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der üben den Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 19.01.2024
Landratsamt Starnberg

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.01.2024 die Baugenehmigung (Az. B-2023-574-17) für den Neubau eines 34 m hohen Schleuderbetonmastes mit einem 6 m Stahlaufsatzmast und Outdoor-Technik auf dem Grundstück FINr. 1423/2, Gemarkung Oberpfaffenhofen, an die Fa. DFMG Deutsche Funkturm GmbH, vertr. durch Herrn Anton Sigmund, Stahlgruberring 52, 81829 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|---------------|
| im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 210.077.000 € |
| im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 68.300.000 € |

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 56.930.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.075.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 134.662.758 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Vorbehaltliche Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 21.12.2023

| | |
|--|---------------|
| Grundsteuer A | 404.330 € |
| Grundsteuer B | 20.081.337 € |
| Gewerbsteuer | 102.482.291 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 114.163.127 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 11.545.185 € |
| b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2023 Anspruch hatten | 2.092.368 € |

| | |
|----------------------------|---------------|
| Summe der Umlagegrundlagen | 250.768.638 € |
|----------------------------|---------------|

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 einheitlich auf 53,70 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |

2. Gewerbsteuer

| | |
|------------------------|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 330 v. H. |
|------------------------|-----------|

§ 5

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 18.01.2024, Nr. ROB-12.2-1512,12.2_01-21-4-9,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 56.930.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 10.075.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. OG.134, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 23.01.2024

LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.